

Leitsätze der Referentin über:

Verantwortung der Staatsrechtslehre im Spannungsfeld von Recht und Politik

I. Prämissen

- (1) Staatsrechtslehre beschäftigt sich zunehmend mit sich selbst. Die Frage nach ihrer Rolle im Spannungsfeld von Recht und Politik ist dabei nicht neu.*
- (2) Verantwortung kann durch Staatsrechtslehrer individuell oder durch die Wissenschaftsgemeinschaft als soziales Kollektiv wahrgenommen werden.*
- (3) Recht und Politik können nicht exakt voneinander getrennt werden. Die eingeforderte Distanz der Staatsrechtslehre zur Politik betrifft weniger ihren Bearbeitungsgegenstand als vielmehr eine Distanz zu politischen Akteuren und persönlichen politischen Vorstellungen.*

II. Verantwortungsmodi der Staatsrechtslehre

- (4) Viele Verfassungen sehen extramurale Funktionen von Staatsrechtslehrern, v.a. als Verfassungsrichter, vor. Auch andere epistokratische Positionen von Staatsrechtslehrern sind nichts Ungewöhnliches.*
- (5) Intra- wie extramurale Verantwortung von Staatsrechtslehrern kann ad-hoc-basierte oder institutionalisierte Formen annehmen. Die Primärverantwortung für Wissenschaft schlägt in Sekundärverantwortung um, sobald Staatsrechtswissenschaft durch den Normsetzer oder Gerichte verarbeitet wird.*
- (6) Verantwortungsverhältnisse ergeben sich entlang der Gewaltenteilung sowie zwischen der Eigenverantwortung des Staatsrechtslehrers und der Metaverantwortung der Wissenschaftsgemeinschaft. Verantwortung kann mehrpolig sein, mit Rechten und Pflichten einhergehen und Sanktionen nach sich ziehen, unterscheidet sich aber von Verantwortlichkeit in einem klassischen staatsrechtlichen Sinn.*

III. Verantwortung und Wissenschaftsfreiheit

- (7) Politisierung der Wissenschaft ist – wie auch ihr Gegenstück, die Epistemisierung der Politik – ein Gegenwartsthema vieler Wissenschaften. Die Staatsrechtslehre ist von diesem Diskurs nicht ausgenommen.*
- (8) Verlangt sind Mindestansprüche an Wissenschaftlichkeit, die erfüllt sein müssen, um von einer dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit unterstellten Wissenschaft zu sprechen. Diese*

Mindestansprüche zu definieren, überlassen Gesetzgeber und Gerichte weitgehend der Wissenschaftsgemeinschaft. Die Abgrenzung von Nicht- zu Schlechtwissenschaft verläuft diffus.

(9) Standards der guten wissenschaftlichen Praxis können Maßstäbe politischer Auftragsforschung, z.B. in Form von Transparenzverpflichtungen, formulieren. Die inhaltlich-methodische Integritätsverantwortung, die Staatsrechtslehre im Spannungsfeld von Recht und Politik trägt, lässt sich jedoch nicht allein über diese Standards regeln. Die positivrechtliche Vorgabe „ethischer Normen“ schafft neue Unklarheiten.

(10) Der Wissenschaftsgemeinschaft stehen im Rahmen von Qualifikationsverfahren förmliche Instrumente der Qualitätssicherung zur Verfügung. Weitgehend unregelt sind andere Formen akademischer Distanzierung.

(11) Überzogenen Erfordernissen der Wahrnehmung von Eigen- und Metaverantwortung setzt die Wissenschaftsfreiheit, auch mediatisiert durch Gesetze, deutliche Schranken. Die Wissenschaftsgemeinschaft selbst sollte sich in politischer Beurteilung zurückhalten. Die Anerkennung von Pluralismus ist für die Ausübung von Wissenschaftsfreiheit gerade in der politisch exponierten Staatsrechtslehre existentiell.

(12) Der Druck hin zu drittmittelstarker Auftragsforschung und „third mission“ verstärkt in der Staatsrechtslehre die Flanke zur Politik. Ein „negativ“ verstandenes Recht auf Wissenschaftsfreiheit bewahrt Staatsrechtslehrer davor, an parametrisierten Hochschulen Forschung und Lehre auf einem im engen Sinn rechtspolitischen Ansatz leisten zu müssen.

(13) Eine wissenschaftsmoralische Verantwortung der Wissenschaftsgemeinschaft kann etwa im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, über Vereine und auch grenzüberschreitend wahrgenommen werden. Das Spektrum dieser Manifestationen ist breit, bedarf jedoch eines „akademischen Elements“, um „Wissenschaft“ zu sein. Rein politischer Aktivismus unterfällt nicht der spezifischen Wissenschaftsfreiheit, jedoch gegebenenfalls der (allgemeinen) Kommunikationsfreiheit oder der Versammlungsfreiheit.

IV. Verantwortung und Politik

(14) Grundsätzlich darf Politik auf Grund ihrer demokratischen Legitimation „entscheiden“, ohne zuvor Wissenschaft konsultieren oder ihr folgen zu müssen. Indirekte Abhängigkeiten von Wissenschaft ergeben sich jedoch aus Rationalitätsanforderungen, die sich zuletzt in eine „Epistemisierung der Politik“ verdichten. Die Nichteinholung oder -beachtung von Wissenschaft kann auf diese Weise in Verfassungswidrigkeiten münden. Der Hang zum Szientismus erscheint in Krisenfällen erhöht, aber auch generell als nützliche Legitimationsstrategie für politische wie judizielle Entscheidungen. Die damit einhergehende

Verantwortungsentlastung der Politik ist im demokratischen Rechtsstaat jedoch nicht unbedenklich.

(15) Im Unterschied zu anderen Wissenschaften liefert Staatsrechtslehre via Politikberatung Konkurrenzwissen zum Wissen juristischer Fachdienste und selbst demjenigen von Verfassungsgerichten. Problemfelder der Politikberatung stellen die parteipolitische Selektion von Experten, synallagmatische Verlockungen und die Verwendung von Wissenschaft als Feigenblatt dar.

(16) Es ist Verantwortung der Politik, Rechtsnormen zu erzeugen, die einer verfassungsgerichtlichen Prüfung standhalten. Auch wissenschaftlich seriöser Beratung kann keine absolut sichere Prognose über eine allfällige Gerichtsentscheidung abverlangt werden.

V. Verantwortung und Verfassungsgerichtsbarkeit

(17) An vielen Verfassungsgerichten ist das Richteramt mit dem Beruf als Staatsrechtslehrer vereinbar. Dabei bestehen gewisse Parallelen zwischen der wissenschaftlichen und richterlichen Unabhängigkeit. Der richterliche Staatsrechtslehrer ist schon gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtet, politische Vorlieben außer Acht zu lassen. Seine richterliche Tätigkeit legt dem Staatsrechtslehrer auch eine Zurückhaltung in der Wissenschaft auf, selbst wenn rechtspolitische Äußerungen in letzterer noch akzeptabel wären. Trotz eines hohen Grads an gebotener richterlicher Zurückhaltung dürfen diese Schranken allerdings nicht überzogen werden.

(18) Die spezielle Rolle wissenschaftlicher Verfassungsrichter ist wenig untersucht. Sofern Sondervoten unzulässig sind, lässt sich etwa über Zusammenhänge zwischen academic und judicial activism nur mutmaßen. Eine natürliche Hürde für die Justizialisierung eigener wissenschaftlicher Positionen dürfte in der kollegialen Zusammensetzung des Spruchkörpers und einer einhegenden Beratungskultur gelegen sein.

(19) Der Staatsrechtslehre als Wissenschaftsgemeinschaft kommen im Vorfeld verfassungsgerichtlicher Entscheidungen strukturelle Aufgaben zu, die von der Entwicklung öffentlich-rechtlicher Dogmatik bis zur rechtswissenschaftlichen Ausbildung reichen. In deren Nachfeld wirkt sie als kritisch-distanzierte Analytistin, nicht bloß als Glossatorin. Im Dialog mit Politik und Verfassungsgericht nimmt die Staatsrechtslehre daher eine nicht unwichtige Verantwortung wahr. Auch wenn ihre Teilhabe keine unmittelbaren Rechtsfolgen auslöst, vermag sie als „weak-form review“ erfolgreich zu sein, dessen tatsächlicher Einfluss indes von vielen Faktoren abhängt.

VI. Das Proprium der Verantwortung der Staatsrechtslehre

(20) Im Spektrum der Wissenschaften hat die Staatsrechtslehre eine charakteristische, ja einzigartige Position inne. Sie beobachtet das Spannungsfeld von Recht und Politik nicht nur, sie partizipiert selbst darin in mannigfachen Funktionen und gewinnt aus ihrem Wissen praktische Autorität.

(21) Definition und Erfüllung von wissenschaftlicher Qualität bedürfen umgebender Freiheit, um dem Ziel unbeeinflusster Suche nach Erkenntnis möglichst nahe zu kommen. Von dieser Annahme strahlen letztlich alle anderen Verantwortungen der Staatsrechtslehre aus, von dort legitimiert sich ihre Wirkmacht.

(22) In die Wissenschaft vom Staatsrecht fällt auch die epistemische Erfassung der Wissenschaftsfreiheit. Schon durch ihren Forschungsgegenstand sollte sich Staatsrechtslehre ihrer Verantwortung für eine Wissenschaft bewusst sein, die Freiheit als Auftrag zu Unabhängigkeit „nach bestem Vermögen und Urteil“ versteht.